

## **Unterhaltsvorschuss sinkt**

Viele Mütter in der Oldenburger Region kennen die Problematik: Die Beziehung endet, der Kindesvater zieht aus der Wohnung aus und zahlt für die Kinder keinen Unterhalt. Ein mehrere Monate andauernder Gerichtsprozess ist wenig hilfreich, denn die Kinder benötigen Lebensmittel, Hygieneartikel und Spielgeräte jetzt und heute. Die Alleinerziehenden haben bei fehlenden eigenen Mitteln die Möglichkeit, Unterhaltsvorschussgelder zu beantragen. Zuständig hierfür sind die Jugendämter der Stadt bzw. Landkreise.

Das jeweilige Jugendamt – dort die Unterhaltsvorschusskasse – zahlt als spezielle Hilfe für alleinerziehende Väter oder Mütter für den ausbleibenden Unterhalt des anderen Elternteils. Anspruchsberechtigt sind dabei ausschließlich Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Aufgrund des gesunkenen Nettoeinkommens haben sich u. a. die Unterhaltssätze der sogenannten Düsseldorfer Tabelle geringfügig verringert. Dies hat auch Konsequenzen für die Höhe des Unterhaltsvorschusses. Dieser beträgt monatlich ab Juli 2007 125,00 € für Kinder bis 5 Jahre und 168,00 € für Kinder im Alter von 6 von 11 Jahren. Bis Juni 2007 lagen die Beträge monatlich um 2,00 € höher.

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden längstens für 6 Jahre gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 12 Jahre alt wird. Das gilt auch, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht 6 Jahre gezahlt worden ist.

Unterhaltsvorschüsse werden auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschussstelle gezahlt. Wenn also im Juli 2007 ein Antrag beim Jugendamt der Stadt Oldenburg auf Unterhaltsvorschuss gestellt wird, wird auch für den Monat Juni 2007 Unterhaltsvorschuss gezahlt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits im Juni erfüllt waren.

Die Unterhaltsvorschussleistungen stellen Sofortgelder des Staates dar. Der ausfallende Unterhalt soll also zum Teil ausgeglichen werden, ohne dass der unterhaltspflichtige Elternteil aus der Verantwortung entlassen wird.

Voraussetzung ist immer, dass der Unterhaltspflichtige – meist der Vater – zur Unterhaltszahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögenssituation aufgefordert wurde. Es gelingt jedoch immer seltener, die leiblichen Väter in Anspruch zu nehmen. Immer

mehr Väter können oder wollen keinen Unterhalt bezahlen. In knapp 54.000 Fällen musste in Niedersachsen im vergangenen Jahr Unterhaltsvorschuss gezahlt werden.

Die Unterhaltsansprüche der Kinder bis 12 Jahre nach der Düsseldorfer Tabelle liegen über den Unterhaltsvorschusssätzen in Höhe von 125,00 € bzw. 168,00 €.

So beläuft sich der tatsächlich zu zahlende Unterhalt für Kinder bis 5 Jahre bei durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auf 196,00 €, bei Kindern im Alter von 6 bis 11 Jahren auf 254,00 € monatlich (Kindergeld ist dabei bereits berücksichtigt). Die Differenzbeträge zum Unterhaltsvorschuss muss der Elternteil – meist die Mutter – auf eigenem Wege geltend machen und ggf. diese Beträge vor dem Familiengericht einklagen.

Die Unterhaltsvorschusskasse zahlt also lediglich etwa 2/3 des Betrages, der dem Kind als Bedarfssatz zugebilligt wird. Beispiel: Die in Oldenburg wohnende Mutter hat zwei Kinder im Alter von 4 und 8 Jahren und erhält von der Unterhaltsvorschusskasse 125,00 € bzw. 168,00 € Unterhaltsvorschuss, weil der Kindesvater trotz Aufforderung zur Zahlung keine Unterhaltsleistungen erbringt.

Bei einem durchschnittlichen Einkommen des Vaters aus vollschichtiger Erwerbstätigkeit in Höhe von 2.000,00 € steht der Mutter jedoch ein Unterhaltsbetrag in Höhe von 196,00 € bzw. 254,00 € zu, sodass sie den monatlichen Differenzbetrag zu den Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse in Höhe von insgesamt 157,00 € für beide Kinder gesondert fordern muss. Der Weg zum Familiengericht ist meist unausweichlich, um den Kindern zu deren Recht zu verhelfen.

\* \* \* \* \*

Der Autor dieses Artikels ist der 38jährige Rechtsanwalt Henning Gralle aus der Anwaltskanzlei Arens & Groll aus Oldenburg. Er ist zugleich Fachanwalt für Familienrecht und schwerpunktmäßig im Scheidungs- und Unterhaltsrecht tätig. Der Autor ist auch Dozent an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven.